

## Reglement über die Abgabe von Freikarten der WBB

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement enthält die Vorschriften zur Abgabe von Freikarten der WBB.

- 1.1 Der Verband stellt persönliche Freikarten für die Benutzung der Verbandsunternehmen aus.
- 1.2 Gestaltung und Inhalt der Freikarten werden durch den Vorstand bestimmt.
- 1.3 Um den beteiligten Unternehmen die Kontrollen zu erleichtern, stellt das Sekretariat den Mitgliedern ein Reglement und jedes Jahr Musterfreikarten (von jeder Kategorie A und B) zu.

#### Art. 2 Verbindlichkeit für die Freikartenbezüger

- 2.1 Die Bestimmungen dieses Reglements sind für alle Freikartenbezüger verbindlich.
- 2.2 Neue Freikartenbezüger unterliegen den Bestimmungen dieses Reglements ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Freikartenliste der WBB, austretende bis zum Zeitpunkt des Austritts aus der Freikartenliste der WBB.

### II. BEGÜNSTIGTE

#### Art. 3 Kategorie von Freikarten

- 3.1 Es gelangen vier Kategorien von Freikarten zur Ausgabe:
  - A. ganzjährige Gültigkeit (vom 01.11. bis 31.10.)
    - a. Ermässigung [3.2 ganzes Jahr für CHF 100.-]
  - B. gültig während der Wintersaison (vom 01.11. bis 30.04.)
    - a. Ermässigung [3.4 Winter für CHF 100.- / Kinder CHF 50.-]
    - b. Ermässigung [3.5 Winter für CHF 799.-]
- 3.2 Jahreskarte CHF 100.-
  1. Präsident des Grossen Rates
  2. Staatsräte, Staatskanzler
  3. Nationalräte
  4. Ständeräte
  5. Ehemalige Vorstandsmitglieder WBB
  6. Sekretär und Mitarbeitern zuständig für das WBB Sekretariat
  7. Präsident und Direktor der Walliser Tourismuskammer
  8. Präsident und Direktor von Valais/Wallis Promotion
  9. Dienstchef und Beauftragten für Seilbahnen beim kant. Verkehrsamt
  10. Dienstchef bei der kant. Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung
  11. Präsident und Direktor der Walliser Industrie- und Handelskammer

3.4 Wintersaison CHF 100.-, Kinder CHF 50.-

1. Präsident des Walliser Bergführervereins und des Walliser Wanderleiterverbandes.
2. Ausbilder im Ausbildungszentrum in Sion, die mindestens an 5 Tagen im Jahr seilbahntechnische Kurse unterrichten.
3. Präsident und Direktor der KWRO
4. Aktive Walliser Lawinhundeführer (laut Liste der Kantonspolizei oder des Walliser Verbandes). Der Begleithund ist ebenfalls inbegriffen.
5. Präsident des Walliser Ski- und Snowboardschulverband (WSSV)
7. Präsident und technischer Verantwortlicher von Valrando
8. Aufsichtsrat und Geschäftsstelle Ski Valais (Maximum 11 Karten)
9. Trainer und Athleten Ski Valais bis auf Stützpunktniveau – Der Verband erstellt die Liste der Berechtigten bis zum 31. Oktober zusammen. Die Liste ist abschliessend. **Gültigkeit der Karten jeweils ab 1. Dezember.**
10. Trainer und Athleten vom Wallis im Kader von Swiss Ski inkl. den aktiven Walliser Behindertensportler, die internationale Wettkämpfe bestreiten. **Gültigkeit der Karten jeweils ab 1. Dezember.**

3.5 Wintersaison CHF 799.-

Skilehrer gemäss separatem Reglement

### III. AUSSTELLEN, ABGABE UND KONTROLLE DER FREIKARTEN

#### Art. 4 Der Verteilungsmodus der Freikarten wird durch den Vorstand geregelt

##### 4.1 Ausstellen und Kontrolle der Freikarten

Das Sekretariat stellt die Freikarten aus. Für jede Karte ist ein Foto notwendig. Datenträger ist eine Chip-ID-Karte. Das Kartendepot ist im Preis inbegriffen.

Das Sekretariat führt eine Liste mit den verteilten Karten. Wenn im Verlaufe eines Jahres, der Begünstigte die Bedingungen zum Erhalt einer Freikarte nicht mehr erfüllt, muß diese abgegeben werden. Die Vorstandmitglieder haben jederzeit ein Kontrollrecht über die Liste der Karteninhaber. Das Sekretariat gewährt Ihnen Einblick in die Liste.

##### 4.2 Produkte und Freikarten

Der Vorstand kann für Promotionszwecke oder als Dankeschön für Verdienste zu Gunsten der Bergbahnbranche (übertragbare) Freikarten zusprechen.

#### Art. 5 Verlust und Ersatz von Freikarten

Das Abonnement ist persönlich und nicht übertragbar. Verlust, Kartenbruch oder Diebstahl des Abonnements sind sofort dem Sekretariat zu melden, welches die entsprechende Fahrkarte sperrt. Bei Ersatz wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.- erhoben.

## Art. 6 Strafbare Missbräuche

- 6.1 Eine missbräuchliche Verwendung des Abonnements hat den Entzug und die Sperrung der Karte zur Folge. Es wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 400.- erhoben und zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- 6.2 Der Vorstand ist ermächtigt, den Rückzug temporär oder endgültig zu beschliessen.
- 6.3 Wer im Besitze einer missbräuchlich benützten Freikarte ist, wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis betrachtet.
- 6.4 Jeder Missbrauch ist dem Sekretariat zuhanden des Vorstandes mit einem schriftlichen Bericht unter Beilage der zurückgezogenen Freikarte anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet als dann über die Dauer des Freikartenentzugs.

## Art. 7 Verrechnung der Freikarten

- 7.1 Für die Freikarten findet keine Verrechnung zwischen den Walliser Bergbahnen und seinen Mitgliedern statt

## Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung 1993 in Blatten angenommen und vom Vorstand am 10. März 2016 und 4. August 2016 und am 10. August 2020 aktualisiert und an der GV vom 4. September 2020 in Vercorin verabschiedet.

Es tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend die Freikarten werden dadurch aufgehoben und ersetzt.

Der französische Text ist massgeblich.

Sion, den 4. September 2020



Berno Stoffel  
Präsident



Didier Défago  
Vizepräsident